
04/2018	Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg	21.03.2018
----------------	---	-------------------

I n h a l t

	Seite
1. Zweite Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. März 2018	2
2. Neubekanntmachung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. März 2018	6

Zweite Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. März 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

1. Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Mai 2012 (AMbl. 21/2012) wird entsprechend der Mustergliederung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) neu geordnet und redaktionell angepasst.

Artikel 2

Zusätzlich zu der durch die neue Rahmenordnung notwendigen redaktionellen Bearbeitung wird die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Mai 2012 (AMbl. 21/2012) wie folgt geändert:

1. Der neue § 2 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Studierenden sollen insbesondere in der Lage sein, Ressourcen und technologische Lösungen für die Sicherstellung der Wasserver- und -entsorgung zu erschließen, integrative Methoden des vor- und nachsorgenden industriellen Umweltschutzes sowie dessen organisatorischen Instrumente weiterzuentwickeln und anzuwenden sowie für die Schließung von Stoffkreisläufen und für die zuverlässige Entsorgung von Siedlungs- und Industriegebieten umfassend Sorge zu tragen.“

2. Der neue § 2 (3) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gem. § 10 Abs. 2 RahmenO-MA kann der Anteil englischsprachiger Module im Wahlpflichtbereich maximal 30 LP betragen.“

3. Im neuen § 4 (2) Satz 3 wird „den Prüfungsausschuss“ durch „die Studiengangsleitung“ ersetzt.

4. Im neuen § 5 wird als Satz 2 eingefügt: „Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden.“

5. Der neue § 6 (2) erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium gliedert sich in Allgemeine Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die der Vermittlung von allgemeinen und für alle Studienrichtungen bedeutsamen Grundlagen dienen, sowie in die zwei Studienrichtungen Wasser-ingenieurwesen und Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft. ²Mit Beginn des Studiums erfolgt die Festlegung der Studienrichtung.“

6. Im neuen § 6 (3) entfällt Satz 1.

7. Der alte § 32 (4) entfällt.

8. Im neuen § 6 (4) entfällt Satz 2 und wird ersetzt durch:

„²Der individuelle Studienplan ist innerhalb des ersten Fachsemesters der Studiengangsleitung zur Bestätigung vorzulegen und anschließend im Studierendenservice abzugeben. ³Anpassungen des Studienplans sind im Verlauf des Studiums in Abstimmung mit der Studiengangsleitung möglich.“

9. Der neue § 8 (3) erhält die Fassung:

„Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate, beginnend vom Tag der Ausgabe.“

10. Im neuen § 8 wird als zusätzlicher Abs. 4 eingefügt:

„¹Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Wird die Master-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“

11. Der neue § 8 (5) erhält die Fassung:

„Die Master-Arbeit ist in gebundenen Exemplaren und einer elektronisch gespeicherten Version einschließlich aller Daten, insbesondere Messprotokollen, auf Datenträger einzureichen.“

12. Der neue § 8 (7) erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der

schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und dem Kolloquium mit dem Gewicht von 0,25.“

13. Der neue § 8 (8) erhält folgende Fassung: „Die Benotung der Master-Arbeit und des Kolloquiums sind der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.“

14. Der neue § 10 (3) erhält die Fassung: „Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Mai 2012 (Abl. 21/2012) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.“

15. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1: Übersicht zum Aufbau des Studiengangs

Module	Leistungspunkte	Status
Allgemeine Pflichtmodule	42	P
Allgemeine Wahlpflichtmodule	30	WP
Fachübergreifendes Studium	6	WP
Studienrichtung Wasseringenieurwesen (WI)		
Pflichtmodule	18	P
Wahlpflichtmodule	24	WP
<i>oder</i>		
Studienrichtung Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft (KW)		
Pflichtmodule	30	P
Wahlpflichtmodule	12	WP
Summe der Module für jede Studienrichtung (Allgemeine Pflichtmodule + Allgemeine Wahlpflichtmodule + Fachübergreifendes Studium + eine Studienrichtung)	120	

P Pflichtmodule

WP Wahlpflichtmodule

Anlage 2: Modulübersicht und Musterstudienplan

	Semester	1		2		3		4				
	Studienrichtung	WI	KW	WI	KW	WI	KW	WI	KW			
Modul-Nr.	Modultitel									LP	Status	Bewertung
Allgemeine Pflichtmodule												
44303	Prozesssystemtechnik	6								6	P	Prü
43416	Studienprojekt					6				6	P	Prü
43512	Master-Arbeit							30		30	P	Prü
	Fachübergreifendes Studium	6								6	WP	Prü
Allgemeine Wahlpflichtmodule												
44424	Anlagentechnik II	12				6				6	WP	Prü
44412	Partikel- und Aerosolmesstechnik							6	WP	Prü		
44421	Fest-Flüssig-Trennung							6	WP	Prü		
44304	Prozess- und Anlagensicherheit							6	WP	Prü		
42439	Strömungsmechanik			12						6	WP	Prü
11130	Instrumentelle Analytik für die Bioverfahrenstechnik									6	WP	Prü
11399	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik									6	WP	Prü
44432	Prozesssystemtechnik II									6	WP	Prü
11134	Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung									6	WP	Prü
12387	Advanced Environmental and Resource Economics									6	WP	Prü
41306	Umweltrecht und Genehmigungsverfahren									6	WP	Prü
11284	Advanced Studies of International Environmental Law									6	WP	Prü
Studienrichtung Wasseringenieurwesen (WI)												
42309	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II	6								6	P	Prü
42413	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III					6				6	P	Prü
43517	Verfahren und Anlagen der Abwasser- und Schlammbehandlung					6				6	P	Prü
43421	Biotechnologie der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung			18						6	WP	Prü
43419	Bergbauliche Wasserwirtschaft									6	WP	Prü
43417	Experimentalhydraulik									6	WP	Prü
42440	Anwendungen der Hydrogeologie									6	WP	Prü
42438	Methodenpraktikum Gewässerschutz									6	WP	Prü
	Verfahrenstechnisches Wahlpflichtmodul						6				6	WP
43413	Siedlungswasserbau								6	WP	Prü	
43515	Wasseraufbereitungstechnologien								6	WP	Prü	
Studienrichtung Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft (KW)												
43420	Mechanische und Thermische Verfahren der Abfallbehandlung		6							6	P	Prü
43404	Logistik und Gefahrgutmanagement				6					6	P	Prü
43513	Abfallwirtschaftliches Seminar				6					6	P	Prü
43504	Biologische Verfahren der Biomasse- und Abfallbehandlung						6			6	P	Prü
43503	Deponietechnik						6			6	P	Prü
43410	Industrial Sustainability			6						6	WP	Prü
43516	Bauliches Recycling II									6	WP	Prü
	Verfahrenstechnisches Wahlpflichtmodul						6			6	WP	Prü
43505	Biogasanlagen-Engineering								6	WP	Prü	
Summe Leistungspunkte		30	30	30	30	30	30	30	30			

(P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung)

Die Wahlpflichtmodule können neu definiert bzw. angepasst werden.

Verfahrenstechnische Wahlpflichtmodule für alle Studienrichtungen

Modul-Nr.	Modultitel	Leistungspunkte	
		Wintersemester	Sommersemester
44430	Fundamentals in Thermal Process Engineering	6	
44417	Bioreaktionstechnik	6	
44409	Aufbereitungstechnik II	6	
44407	Technical Combustion	6	
11237	Nichtmetallische Materialien	6	
44208	Thermische Verfahrenstechnik		6
44202	Grundlagen der Prozessmesstechnik		6
44107	Safety- and Risk-Analysis for Process Plants		6
13417	Polymermaterialien		6
44428	Thermischer Umweltschutz		6
44201	Chemische Verfahrenstechnik		6

Die Verfahrenstechnischen Wahlpflichtmodule können neu definiert bzw. angepasst werden.

Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Sommersemester 2018, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits im Master-Studiengang Umweltingenieurwesen immatrikuliert sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Studierende der Studienrichtungen Wasser-ingenieurwesen und Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft setzen ihr Studium nach der geänderten Satzung fort.

2. Studierende der Studienrichtung Luftreinhaltung / Klimaschutz schließen ihr Studium in der bisher gültigen Ordnung ab.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Mai 2012 (Abl. 21/2012) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 2 – Umwelt und Naturwissenschaften vom 07. Juni 2017, der Stellungnahme des Senats vom 19. Oktober 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 15. März 2018.

Cottbus, den 15. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der zweiten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. März 2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 16. März 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 15. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 15. März 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	6
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	7
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	7
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	7
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	7
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	7
§ 8	Master-Arbeit	7
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	8
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	8

Anlage 1: Übersicht zum Aufbau des Studiengangs	9
Anlage 2: Modulübersicht und Musterstudienplan	10

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Umweltingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der universitäre Studiengang mit einem forschungsorientierten Profil soll die Studierenden befähigen, aufbauend auf solidem Fachwissen und ausgeprägten Fertigkeiten sowie Kenntnissen der Instrumentarien und Methoden des Umweltingenieurwesens, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, eigene weiterführende Beiträge auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens zu erbringen sowie Führungsaufgaben zu übernehmen.

²Die Studierenden sollen insbesondere in der Lage sein, Ressourcen und technologische Lösungen für die Sicherstellung der Wasserver- und -entsorgung zu erschließen, integrative Methoden des vor- und nachsorgenden industriellen Umweltschutzes sowie dessen organisatorischen Instrumente weiterzuentwickeln und anzuwenden sowie für die Schließung von Stoffkreisläufen und für die zuverlässige Entsorgung von Siedlungs- und Industriegebieten umfassend Sorge zu tragen.

³Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden mit dem fortgeschrittenen Stand der Technik vertraut gemacht und sollen insbesondere auch befähigt werden, entsprechende Anlagen und Technologien zu betreiben und zu verbessern und weiterführende Konzeptionen für eine nachhaltige Stoff- und Energiewirtschaft zu entwickeln und umzusetzen. ⁴Der Studiengang ist konsekutiv zum Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen der BTU Cottbus.

(2) ¹Das Master-Studium Umweltingenieurwesen vermittelt, vertieft und spezialisiert weitergehende wissenschaftliche Methoden, sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. ²Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung der für dieses breite Tätigkeitsfeld er-

forderlichen theoretischen und methodischen Kenntnisse.

(3) ¹Durch partielle Einführung englischsprachiger Modulangebote soll auch in diesem deutschsprachigen Studiengang ein gewisser Grad von Internationalisierung erreicht werden. ²Gem. § 10 Abs. 2 RahmenO-MA kann der Anteil englischsprachiger Module im Wahlpflichtbereich maximal 30 Leistungspunkte (LP) betragen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Umweltingenieurwesen wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieurwissenschaftlichen, einschlägig ausgerichteten Studiengang (z. B. Umweltingenieurwesen, Wassertechnik, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Technologie biogener Rohstoffe) oder einem anderen naturwissenschaftlich-technisch orientierten Studiengang. ²Die Zulassung erfolgt nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen. ³Auf die Überprüfung der Unterlagen finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern nicht eine Eignungsfeststellungsprüfung durch Satzung der BTU eingeführt wird.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreichten Bachelor-Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie Grundkenntnisse des Umweltingenieurwesens nachgewiesen werden. ²Maßstab der Überprüfung sind die Inhalte der entsprechenden Grundlagenmodule im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen der BTU. ³Die Prüfung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Umweltingenieurwesen beträgt vier Semester und umfasst 120 LP. ²Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester begonnen werden. ³Ein individuelles Teilzeitstu-

dium gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Umweltingenieurwesen umfasst die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der damit verbundenen Prüfungsleistungen.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in Allgemeine Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die der Vermittlung von allgemeinen und für alle Studienrichtungen bedeutsamen Grundlagen dienen, sowie in die zwei Studienrichtungen Wasseringenieurwesen und Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft. ²Mit Beginn des Studiums erfolgt die Festlegung der Studienrichtung.

(3) Das Studium soll vorzugsweise dem Musterstudienplan nach Anlage 2 folgen.

(4) ¹Aus den als Wahlpflicht ausgewiesenen Allgemeinen Wahlpflichtmodulen sowie den Wahlpflichtmodulen der Studienrichtungen sind Module aus dem jeweils aktuellen Katalog der Wahlpflichtmodule bis zur jeweils angegebenen Höchstgrenze der Leistungspunkte auszuwählen. ²Der individuelle Studienplan ist innerhalb des ersten Fachsemesters der Studiengangsleitung zur Bestätigung vorzulegen und anschließend im Studierendenservice abzugeben. ³Anpassungen im Verlauf des Studiums sind in Abstimmung mit der Studiengangsleitung möglich.

(5) Im Fachübergreifenden Studium (FÜS) sind Module im Umfang von 6 LP aus dem jeweils aktuellen FÜS-Angebot der BTU zu wählen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 72 LP im Master-Studiengang Umweltingenieurwesen erworben wurden.

(2) ¹Die Aufgabenstellung für die Master-Arbeit ist der oder dem Studierenden schriftlich auszuhändigen. ²Die Ausgabe sowie die Annahme der Master-Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate, beginnend vom Tag der Ausgabe.

(4) ¹Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Wird die Master-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Master-Arbeit ist in gebundenen Exemplaren und einer elektronisch gespeicherten Version einschließlich aller Daten, insbesondere Messprotokollen, auf Datenträger einzureichen.

(6) Das Kolloquium der Master-Arbeit besteht aus einem 20-minütigen Vortrag der oder des Studierenden und einer wissenschaftlichen Disputation von mindestens 30 Minuten Dauer.

(7) Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und dem Kolloquium mit dem Gewicht von 0,25.

(8) Die Benotung der Master-Arbeit und des Kolloquiums sind der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Sommersemester 2018, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits im Master-Studiengang Umweltingenieurwesen immatrikuliert sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Studierende der Studienrichtungen Wasseringenieurwesen und Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft setzen ihr Studium nach der geänderten Satzung fort.

2. Studierende der Studienrichtung Luftreinhaltung / Klimaschutz schließen ihr Studium in der bisher gültigen Ordnung ab.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 24. Mai 2012 (Abl. 21/2012) tritt nach der letzten Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letzten Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht zum Aufbau des Studiengangs

Module	Leistungspunkte	Status
Allgemeine Pflichtmodule	42	P
Allgemeine Wahlpflichtmodule	30	WP
Fachübergreifendes Studium	6	WP
Studienrichtung Wasseringenieurwesen (WI)		
Pflichtmodule	18	P
Wahlpflichtmodule	24	WP
<i>oder</i>		
Studienrichtung Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft (KW)		
Pflichtmodule	30	P
Wahlpflichtmodule	12	WP
Summe der Module für jede Studienrichtung (Allgemeine Pflichtmodule + Allgemeine Wahlpflichtmodule + Fachübergreifendes Studium + eine Studienrichtung)	120	

P Pflichtmodule

WP Wahlpflichtmodule

Anlage 2: Modulübersicht und Musterstudienplan

	Semester	1		2		3		4				
	Studienrichtung	WI	KW	WI	KW	WI	KW	WI	KW			
Modul-Nr.	Modultitel									LP	Status	Bewertung
Allgemeine Pflichtmodule												
44303	Prozesssystemtechnik	6								6	P	Prü
43416	Studienprojekt					6				6	P	Prü
43512	Master-Arbeit							30		30	P	Prü
	Fachübergreifendes Studium	6								6	WP	Prü
Allgemeine Wahlpflichtmodule												
44424	Anlagentechnik II	12				6				6	WP	Prü
44412	Partikel- und Aerosolmesstechnik								6	WP	Prü	
44421	Fest-Flüssig-Trennung								6	WP	Prü	
44304	Prozess- und Anlagensicherheit								6	WP	Prü	
42439	Strömungsmechanik			12						6	WP	Prü
11130	Instrumentelle Analytik für die Bioverfahrenstechnik									6	WP	Prü
11399	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik									6	WP	Prü
44432	Prozesssystemtechnik II									6	WP	Prü
11134	Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung									6	WP	Prü
12387	Advanced Environmental and Resource Economics									6	WP	Prü
41306	Umweltrecht und Genehmigungsverfahren									6	WP	Prü
11284	Advanced Studies of International Environmental Law									6	WP	Prü
Studienrichtung Wasseringenieurwesen (WI)												
42309	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung II	6								6	P	Prü
42413	Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung III					6				6	P	Prü
43517	Verfahren und Anlagen der Abwasser- und Schlammbehandlung					6				6	P	Prü
43421	Biotechnologie der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung			18						6	WP	Prü
43419	Bergbauliche Wasserwirtschaft									6	WP	Prü
43417	Experimentalhydraulik									6	WP	Prü
42440	Anwendungen der Hydrogeologie									6	WP	Prü
42438	Methodenpraktikum Gewässerschutz									6	WP	Prü
	Verfahrenstechnisches Wahlpflichtmodul						6				6	WP
43413	Siedlungswasserbau									6	WP	Prü
43515	Wasseraufbereitungstechnologien									6	WP	Prü
Studienrichtung Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft (KW)												
43420	Mechanische und Thermische Verfahren der Abfallbehandlung		6							6	P	Prü
43404	Logistik und Gefahrgutmanagement				6					6	P	Prü
43513	Abfallwirtschaftliches Seminar				6					6	P	Prü
43504	Biologische Verfahren der Biomasse- und Abfallbehandlung						6			6	P	Prü
43503	Deponietechnik						6			6	P	Prü
43410	Industrial Sustainability				6					6	WP	Prü
43516	Bauliches Recycling II									6	WP	Prü
	Verfahrenstechnisches Wahlpflichtmodul						6			6	WP	Prü
43505	Biogasanlagen-Engineering									6	WP	Prü
Summe Leistungspunkte		30	30	30	30	30	30	30	30			

(P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfung; SL = Studienleistung)

Die Wahlpflichtmodule können neu definiert bzw. angepasst werden.

Verfahrenstechnische Wahlpflichtmodule für alle Studienrichtungen

Modul-Nr.	Modultitel	Leistungspunkte	
		Wintersemester	Sommersemester
44430	Fundamentals in Thermal Process Engineering	6	
44417	Bioreaktionstechnik	6	
44409	Aufbereitungstechnik II	6	
44407	Technical Combustion	6	
11237	Nichtmetallische Materialien	6	
44208	Thermische Verfahrenstechnik		6
44202	Grundlagen der Prozessmesstechnik		6
44107	Safety- and Risk-Analysis for Process Plants		6
13417	Polymermaterialien		6
44428	Thermischer Umweltschutz		6
44201	Chemische Verfahrenstechnik		6

Die Verfahrenstechnischen Wahlpflichtmodule können neu definiert bzw. angepasst werden.